



**NEUSTART KULTUR-Förderprogramm
„Erhalt und Stärkung der Musikinfrastruktur in Deutschland (Musikclubs)“**

1. Hintergrund und Ziele

- 1.1. Das Programm „NEUSTART KULTUR“ der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien soll die Auswirkungen der Corona-Pandemie im Kulturbereich mildern. Insbesondere soll es den Neustart des kulturellen Lebens in Deutschland unterstützen und die Weichen auf Zukunft stellen. NEUSTART KULTUR untergliedert sich in einzelne Teilprogramme, die unter Beachtung der spezifischen Erfordernisse einer Branche oder Sparte und in Abgrenzung zu anderen Hilfsangeboten des Bundes entwickelt wurden.
- 1.2. Als ein Teilprogramm von NEUSTART KULTUR richtet sich das Programm „Erhalt und Stärkung der Musikinfrastruktur (Musikclubs)“ an Betreiberinnen und Betreiber von kleineren und mittleren Livemusik-Spielstätten (Musikclubs). Sie leisten einen unverzichtbaren Beitrag zum Musikleben in Deutschland. Angesiedelt im Spektrum von kreativer Subkultur bis hin zum etablierten (Szene-)Club stellen sie in den Metropolen, Städten und dem ländlichen Raum die lokale musikalische Grundversorgung sicher. Zugleich schaffen sie für zukünftig erfolgreiche Musikergenerationen Auftrittsmöglichkeiten und Orte des musikalischen Ausprobierens.

Der Ausbruch der COVID-19-Pandemie in Deutschland hat in diesem Jahr das öffentliche gesellschaftliche Leben in kürzester Zeit tief erschüttert. Gerade für kleinere und mittlere Kultur- und Kreativbetriebe sind die behördlich angeordneten Schließungen von Veranstaltungsorten auf unbestimmte Zeit existenzbedrohend. Aufgrund dieser notwendigen gesundheitspolitischen Maßnahmen zur Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus mussten sie ihren Betrieb unversehens einstellen. Für viele Clubbetreiberinnen und -betreiber bedeutet dies den finanziellen Totalausfall und eine enorme Unsicherheit für die zukünftige Programmplanung. Viele Musikclubs, vor allem die kleinen und mittleren Musikbühnen, sind gefährdet, diese Krise finanziell nicht zu überleben und dauerhaft schließen zu müssen. Ein solches mögliches „Massenclubsterben“ würde sich auf den gesamten Livemusiksektor auswirken. Mit dem Fehlen dieser Büh-

nen ist die kulturelle Vielfalt des Landes und der gesamte musikalische Nachwuchs gefährdet. Das vorliegende NEUSTART KULTUR-Teilprogramm für kleine und mittlere Musikspielstätten soll dieser Unsicherheit begegnen. Es bietet den Clubbetreiberinnen und -betreibern die notwendige Grundlage dafür, während und nach den bundesweiten Schließungen, kreativ ihre Programmwiederaufnahmen zu planen und durchzuführen.

- 1.3. Das vorliegende Förderprogramm soll Livemusik-Spielstätten bei der Planung und Durchführung der Wiederaufnahme des Livemusikprogramms finanziell unterstützen. Während und auch nach Ende der deutschlandweit verordneten Schließzeit kann in der gegebenen Situation einer weltweiten Pandemie nicht davon ausgegangen werden, dass der Livemusikbetrieb sofort wieder auf dem Stand vor Ausbruch des Virus ist. Das Förderprogramm gilt deshalb als Unterstützung für die Wiederaufnahme des Livemusikprogramms und umfasst die Planungsphase noch während der verordneten Schließzeit ebenso wie die Durchführung nach Aufhebung des Veranstaltungsverbots.
- 1.4. Es liegt im erheblichen Interesse der Bundesrepublik Deutschland und nicht zuletzt auch kulturwirtschaftlich in der Zuständigkeit des Bundes, die Vielfalt und künstlerische Kreativität der Clublandschaft als wesentlichen Bestandteil der Musikinfrastruktur in Deutschland zu erhalten. Mit der Sicherung des kulturwirtschaftlichen Fortbestandes von Livemusikspielstätten wird die Arbeit von Kulturschaffenden sowie Künstlerinnen und Künstler gestärkt und sichtbar gemacht. Um die Wiederaufnahme von Live-Auftritten in Clubs zu unterstützen und die einzigartige musikalische Vielfalt in Deutschland zu erhalten und zu stärken, startet die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien im Rahmen des Bundesprogramms „NEUSTART KULTUR“ für die Jahre 2020 und 2021 einmalig ein Förderprogramm für Betreiber und Betreiberinnen von kleineren und mittleren Livemusik-Spielstätten in Deutschland.

2. Rechtsgrundlage

Zuwendungen werden nach Maßgabe dieser Fördergrundsätze, der §§ 23 und 44 Bundeshaushaltsordnung (BHO) und den hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV-BHO) im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bewilligt. Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht.

3. Antragsberechtigung

- 3.1. Antragsberechtigt sind natürliche Personen, rechtsfähige juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz in Deutschland, die eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gewährleisten können und in der Lage sind, die Verwendung der Fördermittel bestimmungsgemäß nachzuweisen.

- 3.2. Antragsberechtigt sind Betreiberinnen und Betreiber von kleineren und mittleren Live-musik-Spielstätten (Musikclubs):
- mit einer Gesamtkapazität von bis zu 2.000 unbestuhlten Plätzen und einer Veranstaltungsfläche von bis zu 1.000 qm,
 - die fest und ortsgebunden sind,
 - für die seit zwölf Monaten ein Livemusik-Konzertbetrieb nachgewiesen werden kann und die in diesem Zeitraum wenigstens fünf Monate lang für Publikumsverkehr geöffnet waren,
 - die überwiegend für Livemusik-Veranstaltungen genutzt werden und
 - in denen mindestens 12 (im ländlichen Raum) bzw. mindestens 24 (in Metropolen) kuratierte Livemusik-Konzerte (einschließlich künstlerischer Live-DJ-Ereignisse) von verschiedenen Künstlerinnen und Künstlern pro Jahr dargeboten wurden. Livemusik-Konzerte in diesem Sinne sind gezielte Aufführungen von Musikerinnen und Musikern (einschließlich Ereignisse mit kreativen/künstlerischen/selbst produzierenden DJs) grundsätzlich auf einer Bühne vor einem Publikum. Für die Konzerte wurde speziell geworben. Das Publikum ist wegen der musikalischen Darbietung in die Spielstätte gekommen.
- 3.3. Als Betreiberin/Betreiber gilt in der Regel, wer für den Musikclub die inhaltliche, organisatorische als auch finanzielle Hauptverantwortung trägt.
- 3.4. Die in 3.2. genannten antragsberechtigten Spielstättenbetreiberinnen und -betreiber dürfen nicht überwiegend öffentlich finanziert sein, d.h. dass sie für die Grundfinanzierung ihres Geschäftsbetriebs im Durchschnitt in den letzten drei Jahren nicht mehr als 40% öffentliche Mittel erhalten haben.
- 3.5. Öffentlichen Einrichtungen, Unternehmen der öffentlichen Hand sowie Unternehmen, an denen die öffentliche Hand oder die Kirche unmittelbar mehrheitlich beteiligt sind, sind nicht antragsberechtigt.
- 3.6. Sog. Fliegende Bauten (z.B. Zelte/fahrbahre Bühnen) und Open Air-Bühnen, Konferenz- und Eventcenter/-hallen, Tonstudios und Gemeindesäle sind nach diesem Programm nicht antragsberechtigt.
- 3.7. Es kann pro Spielstätte/Konzession maximal ein Antrag gestellt werden.

4. Fördergegenstand, Art und Umfang der Zuwendung

- 4.1. Das Programm zielt darauf ab, Livemusik-Veranstaltungen als wesentlichen Bestandteil der kulturellen Infrastruktur Deutschlands und als Basis der Wiederaufnahme der

Arbeit von Kreativen zu erhalten und dadurch künstlerisches Produzieren zu ermöglichen. Es sollen vorrangig Ausgaben gefördert werden, die zur konkreten Programmplanung, konzeptionellen und programmatischen Neuorientierung und öffentlichkeitswirksamen Präsentation von Musikerlebnissen während und nach Beendigung der verordneten Schließzeit beitragen. Dadurch sollen die Qualität und die Vielfalt des Musikstandortes Deutschland unterstützt und die Sicherung und Aufrechterhaltung des kulturellen Lebens gewährleistet werden. Die Auftrittsmöglichkeiten für trendsetzende Künstlerinnen und Künstler sollen dadurch gestärkt und damit auch ihre Entwicklung und Professionalisierung unterstützt werden. Mit diesem NEUSTART KULTUR-Teilprogramm sollen die Musikclubs in Deutschland als wichtige gesellschaftliche Begegnungsorte erhalten bleiben. Dafür müssen sie in der Lage sein, Livemusik-Veranstaltungen gegebenenfalls auch unter pandemiebedingt veränderten Bedingungen realisieren zu können.

- 4.2. Gefördert werden insbesondere spielzeitbezogene Projektmaßnahmen die einen Beitrag zur Bewältigung der Corona-Krise in der Clublandschaft leisten und ihre Zukunftsfähigkeit sichern. Neben der Programmplanung zur Wiedergewinnung eines vielfältigen musikalischen Angebots in den Metropolen und dem ländlichen Raum stehen auch Formate der Nachwuchsförderung, Gender Equality, Professionalisierung, Vernetzung, Förderung der Akzeptanz von Livemusik anhand von Modellprojekten oder einer Kampagne im Fokus. Auch können Maßnahmen zur Entwicklung alternativer „pandemiege-rechter“ Kulturerlebnismodelle“ (bspw. Modifikationen der Veranstaltungsformen, Transformationen in den digitalen Raum) gefördert werden. Ausdrücklich begrüßt werden Maßnahmen, die auch ökologisch sinnvolle Möglichkeiten berücksichtigen und barrierefreie Zugangsmöglichkeiten beinhalten.
Die geförderten Projekte sind im Inland durchzuführen.
- 4.3. Soweit für eine Maßnahme neben der Förderung aus den Mitteln der BKM auch Fördermittel aus anderen Förderprogrammen des Bundes in Anspruch genommen werden sollen, muss sichergestellt sein, dass die Förderungen unterschiedlichen Zwecken dienen und voneinander abgrenzbar sind; eine Überkompensation ist nicht zulässig.
- 4.4. Durch die geförderten Projekte sollen sich positive Effekte für die Musikszene und -wirtschaft insgesamt ergeben. Daher muss die Förderhöhe für das eingereichte Projekt mindestens einen Umfang von 10.000 Euro haben. Fördermittel können als Zuschüsse grundsätzlich pro Antrag entsprechend der nachfolgenden Kategorien und für den Zeitraum bis zum 31. August 2021 bewilligt werden.

Kategorie 1 – Zuschuss von bis zu 50.000 Euro für Musikclubs mit bis zu 250 unbestuhlten Plätzen

Kategorie 2 – Zuschuss von bis zu 100.000 Euro für Musikclubs mit bis zu 1.000 unbestuhlten Plätzen

Kategorie 3 – Zuschuss von bis zu 150.000 Euro für Musikclubs mit bis zu 2.000 unbestuhlten Plätzen

- 4.5. Zu den grundsätzlich förderfähigen Ausgaben gehören solche, die zur pandemiebedingten Anpassung oder Neuentwicklung von Repertoire, einer kuratorischen oder einer zukunftsgerichteten Programmplanung für die Jahre 2020 und 2021 anfallen, insbesondere:
- Konzeptions-, Planungs- und Werbungsausgaben,
 - Gagen für Künstlerinnen und Künstler; aufgrund der besonderen Situation und des solidarischen Gedankens dieses Programms ist bei der Beantragung auf ein angemessenes Gagengefüge zu achten,
 - veranstaltungsbedingte Sach- und Personalausgaben,
 - Allgemeine projektbezogene Ausgaben für Planung, Organisation, Verwaltung, Akquise, Öffentlichkeitsarbeit und künstlerische Leitung, Miet- und Leihgebühren, Reisekosten,
 - Inanspruchnahme von Beratungen/Weiterbildungen/Qualifizierungen, z.B. für Digital-Strategien/Umsetzung,
 - Mietentgelte für Backline, Ton und Licht und sonstiges technisches Equipment.
- Darüber hinaus sind auch Investitionen in technisches Equipment, das für neue technische Präsentationsformen im Rahmen der beantragten Projekte benötigt wird, möglich. Dies gilt nicht, wenn diese Maßnahmen bereits durch andere NEUSTART KULTUR-Programme unterstützt werden.
- 4.6. Der Anteil der Ausgaben für Investitionen darf insgesamt in der Regel nicht 30 v.H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben überschreiten.
- 4.7. Nicht zuwendungsfähig sind der sog. Unternehmerlohn und die nach § 15 UStG abzugsfähige Umsatzsteuer. Dies gilt auch für Ausgaben für Versicherungen, sofern sie nicht gesetzlich vorgeschrieben sind. Dauerförderungen und die Förderung von Baumaßnahmen sind ausgeschlossen. Ebenso sind laufende nicht projektbezogene Sach- und Personalausgaben ausgeschlossen.
- 4.8. Die Förderung setzt grundsätzlich eine angemessene Eigenleistung voraus, die bei der Finanzierung in Höhe von mindestens 10 v.H. der Gesamtausgaben als solche auszuweisen sind.

Die Eigenleistung kann durch zweckgebundene Zuwendungen Dritter (Länderförderung oder kommunale Förderungen sowie Sponsoring, Spenden) und durch Eigenmittel sowie (unbare) Eigenleistungen erbracht werden. Zu den Eigenmitteln/Eigenleistungen

gen zählen auch Einnahmen aus allen Formen von Bezahlangeboten, Teilnehmergebühren sowie Arbeitsleistungen, sofern sie in nachvollziehbarer Weise dem Projekt zuzuordnen sind (pro geleistete Arbeitsstunde (60 Minuten) pauschal 15 Euro, maximal jedoch 10 v.H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben bis zu einem Höchstsatz von 5.000 €). Dabei werden nur die tatsächlich geleisteten und nachgewiesenen Arbeitsstunden (unterschriebene Stundenzettel) berücksichtigt.

Komplementärmittel von anderen öffentlichen Zuwendungsgebern sind zulässig.

5. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 5.1. Die Fördermittel werden als Projektförderung einmalig als nicht rückzahlbarer Zuschuss als Festbetragsfinanzierung gewährt. Für die ggf. erforderliche Aufhebung und die Rückforderung der gewährten Förderung gelten analog die §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). Die entsprechenden Regelungen finden Eingang in die abzuschließenden Zuwendungsverträge.
- 5.2. Mit der zu fördernden Maßnahme darf vor Antragstellung und bis zum Abschluss des Zuwendungsvertrags nicht begonnen worden sein. Der Förderantrag kann mit einem Antrag auf einen förderunschädlichen vorzeitigen Maßnahmebeginn verbunden werden. Als Maßnahmebeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten.
- 5.3. Es werden nur Maßnahmen gefördert, die mit dem EU-Beihilferecht i.S.d. Artikel 107 Abs. 1 AEUV vereinbar sind. Insbesondere wird nicht gefördert, wer einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist. Dieses Förderprogramm ist gemäß Art. 53 AGVO von der Notifizierungspflicht durch die EU-Kommission freigestellt, sofern die ggf. einschlägigen Regelungen der AGVO beachtet werden.
- 5.4. Der Bundesrechnungshof ist gemäß §§ 91, 100 BHO zur Prüfung berechtigt.

6. Verfahren

- 6.1. Die Abwicklung der Förderung, insbesondere die Bewilligung und Auszahlung der o.g. Zuschüsse, obliegt der Initiative Musik gGmbH.
- 6.2. Der Förderantrag ist ab Ausschreibungsbeginn bis spätestens 31. Oktober 2020 online über das bereit gestellte Antragstool einzureichen. Dem Antrag sind die im Antragsfor-

mular näher bezeichneten Unterlagen beizufügen. Die Verfahrensregelungen zur Antragstellung werden ausführlich in Frequently Asked Questions (FAQ), die zur Erläuterung dieser Fördergrundsätze dienen, beschrieben.

- 6.3. Die Anträge werden entsprechend der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet und beschieden. Anträge gelten erst dann als formal ordnungsgemäß gestellt, wenn sämtliche antragsbegründende Unterlagen zur Prüfung vorliegen. Das Verfahren endet, wenn alle Mittel vergeben wurden, spätestens jedoch am 31. August 2021.
- 6.4. Zum Nachweis der Legitimation der/des Antragsstellenden sind dem Antrag die Satzung bzw. der Gesellschaftsvertrag in jeweils aktueller Fassung oder vergleichbare Unterlagen (bspw. Errichtungsgesetz), Vereinsregister- bzw. Handelsregisterauszug oder vergleichbare Unterlagen, Freistellungsbescheid des Finanzamtes sowie ggf. Vertretungsvollmachten und Kopien von Bescheiden über Förderungen mit öffentlichen Mitteln vorzulegen.
- 6.5. Die Förderentscheidung erfolgt durch die Initiative Musik gGmbH auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens unter Hinzuziehung fachlicher Expertise im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.
- 6.6. Verwendungsnachweise müssen drei Monate nach Abschluss der geförderten Maßnahme, spätestens jedoch bis zum 30. September 2021 vorgelegt werden.

7. Inkrafttreten

Diese Fördergrundsätze treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und gelten bis zum 31.12.2021.